

Unterhaltsrichtsätze (Düsseldorfer Tabelle ab 1. 1. 1973)

Das LG Düsseldorf hat im Urteil vom 17. 11. 1972 – 13 S 269/72 – folgende Unterhaltsrichtsätze ermittelt, die die Tabelle in DRiZ 1971, 342 ersetzen (vgl. auch DRiZ 1972, 174):

A. Kinderunterhalt

I. Nicht eheliche Kinder im Alter von

RegelunterhaltsVO i. d. F. ab 1. 10. 1972	1-6	7-12	13-18
	126	153	180

II. Eheliche Kinder^{1,3} im Alter von

Maßgebliche Lebensverhältnisse ² (Nettoeinkommensspanne d. Unterhaltungspflichtigen als Indiz für die Lebensstellung)	1-6	7-12	13-18	ab 19	Selbstbehalt d. Pflichtigen	Zuschlag zum Regel- unterhalt %
1. Gruppe bis 1000 DM	115	140	180		350	—
2. Gruppe 900-1300 DM	125	155	200			10
3. Gruppe 1200-1600 DM	145	175	225	nach den Um- ständen des Falles		25
4. Gruppe 1500-2000 DM	160	200	250		nach den Um- ständen des Falles (etwa 1/3 des Netto- einkommens)	40
5. Gruppe 1900-2500 DM	185	225	290		60	
6. Gruppe 2400-3200 DM	205	250	325		80	
7. Gruppe 3000-4000 DM	230	280	360			100
Höhere Gruppen	nach den Umständen des Falles					

1 Monatliche Unterhaltsrichtsätze nach dem bürgerlichen Recht in DM. Angemessener Unterhaltsbedarf, bezogen auf eine Familie mit 2 Kindern, unabhängig von der Bedürftigkeit des Berechtigten und der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten. Reicht der dem Manne nach Abzug seines Selbstbehaltes verbleibende Einkommensrest für alle Unterhaltsberechtigten nicht aus, so ist dieser im Verhältnis des Bedarfes der Kinder anteilmäßig zu kürzen.

2 Maßgebend sind in erster Linie Merkmale wie Einkommen, Vermögen, Ausbildung, Berufsqualifikation, Lebensweise u. ä. Überstundenvergütung wird nur zu etwa 1/2 berücksichtigt.

3 Kindergeld wird anteilig angerechnet (z. B. 75 DM: 3 Kinder = 25 DM je Kind); Lehrlingsvergütung wird je nach Bedarf und Höhe nach Billigkeit teilweise angerechnet (grob geschätzt etwa 1/2).

B. Frauenunterhalt

Monatliche Unterhaltsansprüche der Ehefrau ohne unterhaltsberechtignte Kinder

I. aus §§ 58 EheG und 1361 II BGB

1. gegen einen *erwerbstätigen Ehemann*,

- a) wenn die Ehefrau nicht arbeitet und nicht zu arbeiten braucht:
- b) wenn die Ehefrau arbeitet oder Rentnerin ist:
- c) wenn die Ehefrau arbeitet, obwohl sie es nicht braucht:

bis zu $\frac{2}{5}$ des Nettoeinkommens des Ehemannes
ca. $\frac{1}{3}$ des Unterschiedsbetrages der Nettoeinkommen der Ehegatten, wenn das des Ehemannes höher ist

wie zu b), jedoch wird vorab der Ehefrau ein Bonus bis zu $\frac{1}{2}$ ihres Nettoeinkommens abzugsfrei belassen, oder – falls günstiger – wie zu a) abzüglich ihres um den Bonus verminderten Nettoeinkommens

2. gegen einen *nicht erwerbstätigen Ehemann* (Rentner, Pensionär),

- a) wenn die Ehefrau kein Einkommen hat:
- b) wenn die Ehefrau ebenfalls ein Einkommen (Rente, Arbeitslohn, Zinsen aus Vermögen) hat:
- c) wenn die Ehefrau arbeitet, obwohl sie es nicht braucht:

ca. $\frac{3}{7}$ des Einkommens des Ehemannes

wie zu 1. b)

wie zu 1. c)

II. aus § 60 EheG grob geschätzt $\frac{1}{2}$ des Unterhalts zu I.;

aus § 61 II EheG und § 1361 BGB nach Billigkeit bis zu den Sätzen gemäß I.

Monatl. Unterhaltsansprüche der Ehefrau mit von ihr versorgten unterhaltsberechtignten Kindern:

Wie zu I., doch wird vorab der Kinderunterhalt vom Nettoeinkommen des Mannes abgezogen.

Versorgt eine getrennt lebende oder geschiedene Ehefrau auch berufstätige Kinder, so wird ihr deren Einkommen teilweise nach Billigkeit angerechnet.